

Feuerwehrverein Lohn-Ammannsegg



Statuten

Stand 18. Februar 2016

Vorbemerkung

Sämtliche in diesen Statuten verwendeten männlichen Schreibformen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Feuerwehrverein Lohn-Ammannsegg“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Lohn-Ammannsegg. Kontaktadresse ist das jeweilige Domizil des Präsidenten.

Art. 2

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Wesen und Zweck

Art. 3

Der Verein bezweckt primär die Förderung der Kameradschaft zwischen den Aktiven und den ehemaligen Feuerwehrangehörigen (Adf).

Art. 4

Der Zweck kann erreicht werden durch:

- Organisation von geselligen und kulturellen Anlässen aller Art
- Unterstützung der Feuerwehr bei Veranstaltungen

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern.

Mitglieder

Art. 6

- Ehemalige und Aktive Angehörige der Feuerwehr ab dem 35. Lebensjahr.
- Das Aufnahmegesuch hat mittels Beitrittserklärung zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Mitglieder sind gehalten, die Generalversammlung zu besuchen sowie die Vereinsaktivitäten nach Möglichkeit zu unterstützen und daran teilzunehmen. Durch die Aufnahme wird das Mitglied beitragspflichtig und hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Ehrenmitglieder

Art. 7

Mitglieder, die sich durch ihre Tätigkeit im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Gönner

Art. 8

Gönner können befreundete Feuerwehrvereine, Firmen und Vereine sowie Einzelpersonen werden, die den Verein finanziell mit einem jährlichen Beitrag unterstützen, der mindestens dem doppelten Betrag des Mitgliederbeitrages entspricht. Sie werden zu den Vereinsanlässen eingeladen, haben aber an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Ende der Mitgliedschaft

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung aus dem Verein muss dem Vorstand bis 30. November schriftlich eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr erneuert wird. Mitglieder und Gönner, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen. Die Generalversammlung wird orientiert.

IV. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge

Art. 10

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 11

Der Jahresbeitrag für Mitglieder, somit auch der Mindestbeitrag für Gönner, wird an der Generalversammlung festgesetzt und jeweils im ersten Quartal des Vereinsjahres fällig.

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten des Feuerwehrvereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organe

Art. 14

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Art. 15

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Die Einladungen haben 3 Wochen zum Voraus schriftlich oder in einem Vereinsorgan unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 16

Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind in der Regel:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Traktandenliste
- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Mutationen (Eintritte / Austritte)
- Jahresrechnung
- Bericht der Rechnungsrevisoren, Decharge-Erteilung an den Vorstand
- Wahlen
- Tätigkeitsprogramm
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Budget
- Anträge
- Ehrungen
- Verschiedenes

Art. 17

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Es wird offen abgestimmt. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 18

Anträge sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Im Übrigen erfolgt die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Der Vorstand

Art. 19

Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins und ist diesem gegenüber für die gesamte Vereinsführung verantwortlich.

Art. 20

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, mit den folgenden Funktionen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer (aktiver Adf und aktives Vereinsmitglied des Feuerwehrvereins Lohn-Ammannsegg gemäss Art. 6)

Art. 21

Der Vorstand muss jährlich durch die Generalversammlung bestätigt werden.

Kassen-Revisoren

Art. 22

Die Generalversammlung wählt zwei Kassenrevisoren.

Die Kassenrevisoren haben die Rechnung des Kassiers zu prüfen und mit den Quittungen und Belegen abzugleichen. Sie Verfassen einen Revisorenbericht für die Generalversammlung.

Art. 23

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Zeichnungsberechtigung

Art. 24

Im Zahlungsverkehr unterzeichnet der Präsident oder der Kassier einzeln.

Für alle übrigen Geschäfte unterzeichnet der Präsident oder der Aktuar.

Entschädigungen

Art. 25

Generell bezahlt der Verein keine Entschädigungen, alle Arbeiten werden ehrenamtlich ausgeführt. Die effektiven Spesen werden vergütet

VI. Auflösung

Art. 26

Eine Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange sich 5 Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.

Art. 27

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen an die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg zu überweisen, verbunden mit der Auflage, dass das Geld nur zweckgebunden für die Feuerwehr Lohn-Ammannsegg eingesetzt werden darf.

VII. Statutenänderung

Art. 28

Diese Statuten können durch die Generalversammlung mit dem Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

Art. 29

Über alle in diesen Statuten nicht geregelten Angelegenheiten entscheidet die Generalversammlung.

Art. 30

Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung an der Gründungsversammlung vom 06. Januar 2016 sofort in Kraft, womit der Feuerwehrverein Lohn-Ammannsegg (FWV L-A) als gegründet gilt.

Lohn-Ammannsegg, 06.Januar 2016

Feuerwehrverein Lohn-Ammannsegg

Für die Gründerversammlung

Für den neuen Vorstand

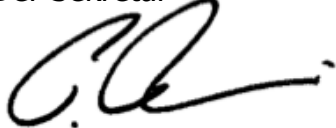
Der Präsident



Der Präsident



Der Sekretär



Der Sekretär

